

Verordnung zur Änderung infektionsschutzrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Vom _____

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 sowie § 28a, § 28b, § 28c Satz 4, § 30 und § 54 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473), des § 7 in Verbindung mit den §§ 3 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 2022 (BAnz AT 14.01.2022 V1), des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Februar 2022 (Amtsbl. I S. 366) und § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 16. März 2022 (Amtsbl. I S. 490) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 2 Nummer 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung“ durch die Wörter „§ 22a Absatz 1 Infektionsschutzgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 2 Nummer 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung“ durch die Wörter „§ 22a Absatz 2 Infektionsschutzgesetzes“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 werden jeweils die Wörter „§ 2 Nummer 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung“ durch die Wörter „§ 22a Absatz 3 Infektionsschutzgesetzes“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „im Sinne des § 6a Absatz 1 und 3“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 4 für alle Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Kundinnen und Kunden, sofern alle anwesenden Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Kundinnen und Kunden einen nach dieser Verordnung vorgeschriebenen 3G-Nachweis vorlegen.“

3. § 4a wird aufgehoben.

4. § 4b Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Verpflichtung zur Absonderung nach Absatz 2 gilt nicht für asymptotische Personen, die

1. einen Impfnachweis nach § 2 Satz 1 Nummer 1 mit nur zwei Einzelimpfungen erbringen können, sofern der Zeitpunkt der letzten Einzelimpfung mindestens 15 Tage und nicht mehr als 90 Tage zurückliegt,
2. einen Impfnachweis nach § 2 Satz 1 Nummer 1 mit nur einer Einzelimpfung erbringen können und die betroffene Person sich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert hat, sie diese Infektion mit einem Testnachweis über einen direkten Erregernachweis nachweisen kann und die zugrundeliegende Testung auf einer Labordiagnostik mittels Nucleinsäurenachweis beruht,
3. einen Impfnachweis nach § 2 Satz 1 Nummer 1 mit drei Einzelimpfungen erbringen können oder
4. einen Genesenennachweis nach § 2 Satz 1 Nummer 2 erbringen können.“

5. § 6a wird aufgehoben.

6. In § 12 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 2 Nummer 6 der Corona-Einreiseverordnung“ durch die Wörter „§ 22a Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes“ ersetzt.

7. In § 17 Absatz 2 wird die Angabe „31. März 2022“ durch die Angabe „2. April 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie

Die Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie vom 16. März 2022 (Amtsbl. I S. 490, 497) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach „Personen“ das Komma und die Wörter „mit Ausnahme derer, die schon aufgrund § 28b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) der täglichen Testpflicht unterliegen“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Die an den weiterführenden Schulen vorgesehenen Abschlussprüfungen

werden in Präsenzform durchgeführt. Die Regelungen der Absätze 3 und 5 Satz 1 kommen dabei für die an den Prüfungen teilnehmenden Schülerinnen und Schüler nicht zur Anwendung. Schülerinnen und Schüler, bei denen bei einer Testung am Vortag der Prüfung oder am Prüfungstag mindestens basierend auf einem Antigen-Schnelltest (§ 2 Nummern 6 und 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung) das Ergebnis das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus anzeigt, sind nicht zur Teilnahme an dem für den Tag vorgesehenen Prüfungsteil berechtigt. Bei einer engen Kontaktperson, für die eine Pflicht zur Absonderung besteht, besteht ein Recht zur Teilnahme an dem für den Tag vorgesehenen Prüfungsteil, wenn sie vor Prüfungsbeginn am Prüfungstag einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus mittels eines am Tag der Prüfung durchgeführten und von der Schule beaufsichtigten Antigen-Schnelltests erbringt; Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.“

c) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden Absätze 9 und 10.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 3 werden nach der Angabe „Satz 3“ die Angaben „Nummern 1, 2, 3 und 5“ gestrichen.

b) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

3. In § 5 Absatz 3 Satz 2 werden nach der Angabe „Satz 3“ die Angaben „Nummern 1, 2, 3 und 5“ gestrichen.

4. In § 10 Absatz 2 der Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie vom 16. März 2022 (Amtsbl. I S. 490, 497) wird die Angabe „31. März 2022“ durch die Angabe „2. April 2022“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20. März in Kraft.

Saarbrücken, den _____

Die Regierung des Saarlandes:

Der Ministerpräsident

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit
Energie und Verkehr

(Hans)

(Rehlinger)

Der Minister für Finanzen und Europa
Der Minister der Justiz

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

(Strobel)

(Bouillon)

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

Die Ministerin für Bildung und Kultur

(Bachmann)

(Streichert-Clivot)

Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz

(Jost)

Begründung

Zu Artikel 1

zu Nummer 1 (§ 2):

Durch die Änderungen in § 2 Absatz 1 Satz 1 werden die Verweise angepasst, da der Impf-, Genesenen- und Testnachweis nun nicht mehr in der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, sondern in § 22a Absatz 1 bis Absatz 3 IfSG geregelt ist.

zu Nummer 2 (§ 4):

Durch die Änderung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird die notwendige Anpassung vorgenannter Regelung durch die Aufhebung des § 6a vollzogen. Durch die Änderung in Absatz 2 Nummer 9 wird die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgehoben, wenn ein Infektionsschutz in den von der Regelung erfassten Fällen mindestens durch eine 3G-Regelung sichergestellt ist.

zu Nummer 3 (§ 4a):

Der bisherige § 4a wird aufgehoben, da durch die Änderungen in § 28a Absatz 7 und Absatz 8 Infektionsschutzgesetz keine Kontaktbeschränkungen mehr zulässig sind.

zu Nummer 4 (§ 4b):

Die Regelung wird an den Wortlaut des neuen § 22a IfSG angepasst.

zu Nummer 5 (§ 6a):

Der bisherige § 6a wird aufgehoben, da durch die Änderungen in § 28a Absatz 7 und Absatz 8 Infektionsschutzgesetz keine Beschränkung der Besucherzahlen von Veranstaltungen mehr zulässig ist.

zu Nummer 6 (§ 12):

Durch die Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung wurde die Änderung notwendig.

zu Nummer 7 (§ 17):

Das Außerkrafttreten der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wird auf den 2. April 2022 abgeändert.

Zu Artikel 2

zu Nummer 1 (§ 1):

Diese ist eine notwendige Folgeänderung durch die Änderung in § 28b IfSG.

Die zentralen Abschlussprüfungen beginnen in den nächsten Wochen; dabei soll erneut von der bereits fachlich abgestimmten sogenannten Prüfungsquarantäne Gebrauch gemacht werden können.

zu Nummer 2 (§ 4):

Anpassung aufgrund der Änderung in § 28b IfSG.

zu Nummer 3 (§ 5):

Redaktionelle Änderung.

zu Nummer 4 (§ 10):

Das Außerkrafttreten der Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie wird auf den 2. April 2022 abgeändert.

Zu Artikel 3

Der Artikel regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.